Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 3

Artikel: Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Schluß).

D. Leitern, Laufbruden, Deffnungen.

Art. 16. Die Gerüftleitern, Bäume wie Sproffen, muffen aus gesundem, nicht überspänigem Holze bestehen. Sie find so zu befestigen, daß sie weber unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Sie sollen mindestens 1 m über den Austritt hervorragen. Bei weit voneinander liegenden Gerüftlagen sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seilliche Schwanken fest, wo nötig kreuzweise, abzusteifen.

Art. 17. Leitergänge burfen, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leitergang treffen können. Die Leiternpodeste muffen so befestigt sein, daß ein Ausrutschen der Bretter nicht stattfinden kann.

Laufbrücken sollen minbestens 80 cm breit, mit Leisten benagelt und an den Seiten mit Geländern versehen sein, deren Pfosten auf den Balkenlagen oder auf dem Boden gut befestigt sind. Werden sie zum Auf- und Niedertransport von Waterial benutzt, so soll ihre Breite nicht unter 1,2 m, für den Transport von Hausteinen entsprechend mehr, bestragen und muß mindestens alle zwei Stockwerke ein Podest angebracht werden.

Für Steins und Pflafterträger find in ber nötigen Uns gahl gesicherte Ruheftellen anzubringen.

Die Laufbruden burfen höchftens 50% Steigung haben.

Art. 18. Bei Glatteis muffen die Gerüftbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den obern Mauerslächen beim Legen der Balken u. s. w. zu geschehen.

Art. 19. Bis zur Aufstellung der Treppen sind Oeffnungen für dieselben und sonstige Oeffnungen wie Lichtschächte, Aufzüge u. s. w. in den Balkenlagen, sowie Kalkgruben und andere Bertiefungen auf der Bauftelle mit hinreichend festen Rücksangen einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzubecken. Alle derartigen Oeffnungen im Innern des Baues und in Gerüften siberdies an den Kändern mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 20 cm überragt.

E. Aufzugarbeiten, Baltenlegung.

Art. 20. Während bes Aufzuges von Balten, Dachs verbandhölzern und andern Baumaterialien hat jede Besichäftigung unterhalb der Arbeitsstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme zulaffen.

Die an ber Aufzugwinde ober mit dem Gebrauch ber Schwenkleinen beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, baß fie burch herabfallende Gegenstände nicht zu Schaden kommen können.

Art. 21. Wenn bas Gebälfe gelegt ober ber Dachftuhl erstellt wird, barf unterhalb ber Arbeitsstelle kein Arbeiter sich aufhalten, sofern die nächsttieferliegende beziehungsweise oberste Balkenlage nicht mit einem haltbaren Brettergelage gebeft ift

Bum Aufrichten ift bas Dachgebalf vom Zimmermeifter jeweilen sofort mit Brettern zu beden.

Art. 22. Die Benutzung der mechanischen Aufzüge jeder Art jum Bersonentransport ift verboten.

Das Mitfahren von Arbeitern auf großen Gefimsstücken u. f. w., welche aufgezogen werben, ift nicht gestattet.

F. Dachbeder= und Spenglerarbeiten.

Art. 23. Dachbeders und Spenglerarbeiten burfen nicht ohne fichere Geruftung vorgenommen werben.

Die zur Ausführung ber Umfassungswände von Neu-, Um- und Andauten aufgestellten Gerüfte mussen bis zur Bollendung der Dachdeckerarbeiten bestehen bleiben, bei Bornahme der letztern auf dem obersten Gerüstgang, nicht tiefer als 1 m unter dem Hauptgesimse, in der ganzen Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenweite mit einer mindestens 80 cm hohen, gut befestigten Borwand versehen werben.

Bei Neubauten barf bie oberfte Baltenlage nicht vor Bollenbung ber Dachbeder- und Spenglerarbeiten abgebeckt merben.

Für ben Transport von Materialien find alle biejenigen Borkehrungen zu treffen, welche die Gefährdung ber Arbeiter ausschließen.

Art. 24. Bei Aussührung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. f. w. sich mittelft haltbaren Dachseilen zu sichern.

Die zur Berwendung kommenden Dachleitern müffen mit Leitersprossen in genügender Stärke versehen und so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Auftritt haben. Dachhaken sollen einen Querschnitt von mindestens 2 cm² haben und, außer durch eine Spike oder Krampe, mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein. Kinnenhaken sind in genügender Stärke, in Entsernungen von 70 cm, anzubringen und möglichst an jedem Sparren mit mindestens 3 starken Nägeln zu befestigen.

Die Befestigungshaten muffen am Dachsparren befestigt

Urt. 25. Bei Reueinbedung eines Glasbaches muß unter letterm ein mit Brettern fest gebedtes Geruft aufgestellt werben.

G. Berichiedene Bestimmungen.

Art. 26. Das Abputen bon Saufern blos auf Leitern ift, kleinere Arbeiten borbehalten, verboten.

Art. 27. An Neubauten ift jede Arbeit, sofern die Treppen noch nicht erstellt und minbestens mit einem sichern probissorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht auszusführen, bringende Fälle vorbehalten.

Das Betreten von Rohbauten mährend der Dunkelheit ift verboten und der Zugang zu den Baugerüften außer der Arbeitszeit abzusperren.

Art. 28. Die Verwendung offener Coaksfeuer in gesichlossenen Räumen, in welchen gearbeitet wird, ist verboten. Art. 29. Beim Abbruch alter Gebäube ist unter Be-

Art. 29. Beim Abbruch alter Gebäube ist unter Besobachtung aller thunlichen Borsichtsmaßregeln zu verfahren. Ganze Wände, Schornsteine u. s. w. dürfen nur unter sachskundiger Aufsicht und nach Beseitigung aller für Arbeiter und Borübergehende bestehenden Gefahr umgeriffen werden.

H. Haftbarkeit, Kontrolls u. Strafbestimmungen. Att. 30. Der jeweilige Unternehmer, Arbeitgeber ober Werkmeister und in Ermangelung eines solchen die Arbeiter selbst, sind für die Einhaltung der vorstehenden Borschriften verantwortlich.

Art. 31. Zuwiberhanblungen werben, soweit solche nicht burch § 143 bie bes Strafgesethuches mit Polizeibuge bis zu Fr. 5000, Gefängnis bis zu 3 Monaten und Verbot ber selbständigen Berufsausübung bebroht sind, nach den Strafbestimmungen ber allgemeinen Polizeiverordnung ber Stadt Zürich bestraft.

Außerbem hat die Polizeibehörde das Recht, die betreffenden Bauunternehmer Meister u. f. w. zur Bornahme der vorsgeschriebenen Ginrichtungen ober Beseitigung der unzulässigen Einrichtung auf dem Zwangswege anzuhalten.

Art. 32. In Fällen, wo Gefahr im Berzuge liegt ober eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann ber kontrollierende Polizeibeamte selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr andesehlen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, die darüber innert 24 Stunden entscheidet.

Die Arbeitgeber und Arbeiter find verpflichtet, biefen Anordnungen Folge gu leiften.

Art. 33. Die Ueberwachung ber Ausführung bieser Borsichriften liegt bem Polizeiwesen ob. Die Organisation bes Dienstes wird durch ein vom Stadtrate zu erlassendes Reglement festgesetzt.

J. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Diese Berordnung ist an jeder Baustelle leicht sichtbar anzuschlagen.

Art. 35. Sie tritt auf 15. März 1895 in Kraft. Bürich, ben 27. Februar 1895.

Im Namen bes Stadtrates: ber Stadtpräfibent: S. Peftalozzi, ber Stadtschreiber: Wif.

Berichiedenes.

Schweizerische Landesausstellung. In seiner Sitzung vom 29. März hat bas Centralkomitee bas an ber Landess ausstellungskommission zu unterbreitende Juty: Reglement weiter beraten.

Nach dem genehmigten Projekte bafiert die Preiserteilung auf der nacheinanderfolgenden Thätigkeit der Gruppen-Jury, der General-Jury und in gewissen Fällen der Ober-Jury.

Die Gruppen-Jungs nehmen eine einläßliche Prüfung ber in ihren respoktiven Gruppen ausgestellten Gegenstände vor, sowie hierauf eine Rangeinteilung ber Aussteller. Diese Rangeinteilung wird nebst den Berichten und Borschlägen der Gruppen-Jung der General-Jung übermittelt, welche dieselben vergleicht und zusammenstellt, auch bestimmt sie die Zahl der im ganzen und für jede Gruppe zu erteilenden Preise, sowie die Prämierten.

Die Ober-Jury funktioniert als Appellationsinstanz, es können an sie appellieren: a. die Mehrheit ober das Bureau der Gruppen-Jury gegen die Bestimmung der Anzahl der Preise einer Gruppe durch die General-Jury; b. ein Aussteller gegen einen auf Berletzung der reglementarischen Borschriften beruhenden auf ihn bezüglichen Beschluß der General-Jury; c. ein Aussteller gegen seine von der General-Jury vorgenommene Ginteilung, wenn die Reklamation vom Präsibenten der Preis-Jury der Prüfung würdig befunden worden ist.

Die Bevölferungszunahme Zürichs beträgt nach ben Resultaten ber letten 10 Monate monatlich zwischen 700 und 800 Personen und es partizipieren baran: Kreis III mit ca. 60 %, Kreis V und IV mit je 12, Kreis I mit 10 und Kreis II mit 6 %. Heute hat Zürich rund 130,000 Einwohner. Wenn es so fortgeht, wird Kreis III (Außerssihl und Wiedikon) balb so groß sein, als alle andern Kreiszusammen und das Schwergewicht der Beoölkerung wird nordswärts der Sihl zu suchen sein.

Das städtische Baugeset haben jest alle linksufrigen Gemeinden des Zürichsees von Zürich bis Thalweil angenommen und werden bald eine einzige zusammen: hängende Billenvorstadt Limmatathens bilden. In Thalweil beginnt Herr J. B. Maher, Ingenieur, der eben mit dem musterhaft genauen und schönen Katasterplan der Stadt S. Gallen fertig geworden ist, — einem Werke, wie außer der Gallusstadt kein anderer Schweizerort ein solch eraktes besitzt — die Katastervermessungen. Zwischen Thalweil und Zürich werden dies Frühjahr eine Menge von Villen, Fabriken und Wohnhäusern in baulichen Angriff genommen.

Die abgebrannte Fenstersabrik Rigling in Horgen wird sofort wieder aufgebaut und in Betrieb gesetzt werden. Der Gigentumer geht trot bes enormen Schabens, den er burch den Brand erlitten, (ein großer Teil der Maschinen und Materialvorräte war nicht versichert) wieder mutig ans Weit und — "bem Mutigen hilft Gott!"

Sandsteinbruche in St. Margreihen. Die hiefige Sandsfteininduftrie sieht einem neuen Aufschwung entgegen. Bestanntlich ist der St. Margrether Sandstein sehr hart, infolges bessen die Erbeutung mit verhältnismäßig großen Kosten verbunden war. Bei stadilen Preisen nahm daher die früher so lebhafte Nachfrage nach unserm Sandstein ab. Was nun

bie Handarbeit nicht vermag, soll die Maschine herbeiführen, nämlich die Konkurrenzfähigkeit. So erhielt heute die Firma Jakob Bruderer, Steinlieferant in hier, eine amerikanische sogenannte Schrotmaschine, mit welcher täglich eine Fläche von 60-70 Quadratsuß $(5-6~m^2)$ Sandstein vom Felsen geschnitten werden kann. Der Betrieb derselben findet mittelst Dampf statt. Sie hat — die Dampsmaschine nicht indergriffen — ein Gewicht von 1850 Kilo. Auf dieses "Wunderbing" werden nun große Hoffnungen gebaut und wird die St. Margrether Sandsteinindustrie ohne Zweifel wieder erblühen.

Die Brüdenprobe ber von der Konstruktionswerkstätte L. Mertin in Aarberg angebrachten Berstärkung der Hagnecklanal-Gisenbahnbrücke bei Aarberg, welche Donnerstag Morgen durch die Herren Ingenieure der J.-S.-B., sowie durch die eidg. Expertise vorgenommen wurde, hat sich als mustergültig gezeigt.

Tischplatten, Stuhlfige und bergl. wurden bisher durch Unleimen an ber Barge bezw. an ben Rahmen befeftigt. Diese Befestigungsart befitt jedoch ben llebelftand, daß beim Ausbehnen bezw. Schminden bes Holges ein Reigen bes letteren eintritt, weil es durch das Leimen an feiner natürlichen Bewegung gehindert ift. Diefer Uebelftand wird jest nach einer Mittellung bom Batent= und techn. Bureau von Richard Luders in Gorlig burch eine von Frit Beinje in Lugern erfundene neue Befestigungsart beseitiget. Diefelbe befteht aus einem Blatthalter, b. h. einer Rlammer, die mit zwei winkelformigen Urmen verfeben ift, beren einer zugefpitt und beren anderer ein Loch zur Aufnahme einer Schraube aufweift. Diese Rlammer wird mit ben Spigen in bie Barge gefchlagen und an bem anderen Schenkel burch eine Schraube an ber Tischplatte, dem Stuhlfit 2c. befeftigt. Diefe Befestigungsart ift augerft einfach und billig und bürfte fich wegen bes großen praftischen Wertes in allen großen und fleinen Tifchlereien gur Unwendung empfehlen, ba die Benutung ftets mit großem Borteil verbunden ift und ben Käufern eine vorzügliche dauerhafte Ware liefert.

Eine neue Löfungsform der Cellulofe wird in Dingler's "Bolytechnischem Journal" (Geft 9) beschrieben, wonach zu der bisherigen Anwendung bei Gespinnsten, Papier, Schießbaumwolle, Celluloid, Holztheer u. f. w. noch weitere Berwendungsarten hinzutreten; fo foll fich die neue Lösung vorzüglich als Leim zur Berbindung von Holz, Bapier u. f. w. eignen; ferner laffen fich leinene ober baumwollene Bewebe mit dunner Cellulosehaut überziehen. Auch in der Zeug= bruderei und Papierfabritation findet fie Bermenbung als Berbidungsmittel. Bielfache Galanteriemaren werben baraus verfertigt nebst linoleumartigen Teppichen; auch zu Isoliermaterial eignet fie fich u. f. w. Bisher mar bas Rupfer= ogibammoniat bas am häufigsten angewendete Lösungsmittel ber Cellulose, welche in gewiffen Berbindungen hergestellt, bie oben angebeuteten technischen Bermenbungen ermöglicht. (Beispielsmeise beruht die Darftellung des Celluloids auf ber Gigenschaft bes Cellulofenitrates, fich in Rampher gu er= weichen und aufzulösen. Für die mannigfachen technischen Bwede, welchen Cellulofe zu bienen hat, ift es munichens= wert, sie in eine Lösungsform zu bringen, welche geftattet, sie durch Ausscheidung aus dieser in eine, dem jeweiligen Zwecke entsprechende Form zu verseten. Diese Bedingung soll bas neue Verfahren erfüllen, welches die Lösung in der Beise herstellt, daß man auf mercerifierte Cellulose (burch Behandlung mit Natronlauge, Auswaschen mit Waffer und verdünnter Säure gewonnen) Schwefeltohlenstoffdampf einwirken läßt, wobei das Cellulosexanthogenat, eine tief gold= gelbe Lösung, entsteht, welches sich wieder sehr leicht in Cellulose, Natronlauge und Schwefeltohlenstoff zuruckver= wandeln läßt.